

Militanter Moralismus

Seit Kosovo und Libyen ist es faktisch so, dass bei schwersten Menschenrechtsverletzungen nicht mehr eine Militärintervention begründet werden muss, sondern der Verzicht darauf. Doch die Befürworter von Militäreinsätzen übersehen deren langfristige Folgen. Überdies sind andere Formen von Hilfe häufig effizienter.

Von Peter Rudolf

Der Krieg gegen das Regime Ghadhafi war der erste Krieg, der mit dem Prinzip der Schutzverantwortung (Responsibility to Protect) gerechtfertigt wurde. Nach diesem Prinzip obliegt der internationalen Staatengemeinschaft zwar nicht völkerrechtlich, jedoch moralisch die Verantwortung, massenhafte Gewalttaten notfalls auch mit militärischer Gewalt zu verhindern, wenn eine Regierung ihrer Schutzverantwortung gegenüber den eigenen Bürgern nicht gerecht wird. Scheitern Prävention und Diplomatie, dann wird, wie die Fälle Libyen und Syrien zeigen, der Verweis auf diese Verantwortung zum Argument all jener, die nach einer Intervention rufen. Befürworter der Libyen-Intervention behaupteten, die Intervention zur Verhinderung massiver Greuelthaten sei eine moralische Pflicht gewesen, der sich die Bundesrepublik entzogen habe. Gegenwärtig wird die Schutzverantwortung immer wieder im Sinne eines moralischen Imperativs interpretiert, der die Welt in einer Situation wie der in Syrien zum Handeln zwingt.

Effizientere Formen von Hilfe

Das neue Prinzip hat den Diskurs über den humanitär motivierten Einsatz militärischer Gewalt verändert: Im Falle schwerster Menschenrechtsverletzungen muss nicht mehr eine Intervention begründet werden, sondern der Verzicht darauf. Die Berufung auf die Schutzverantwortung begünstigt somit einen militanten Moralismus, der die moralischen Dilemmata humanitär begründeter Kriege eher ignoriert als diese in ihrer Vielschichtigkeit ethisch reflektiert. Dem neuen Konzept liegt ein kosmopolitisches Verständnis moralischer Verpflichtungen zugrunde. Selbst wenn man solch weitreichende, universal geltende Hilfspflichten akzeptiert, so bleibt die Frage: Warum wird im öffentlichen Diskurs vielfach die militärische Nothilfe gegenüber anderen Hilfspflichten privilegiert, etwa der Bekämpfung von Krankheiten, die Millionen den Tod bringen? Ist das Ziel die Rettung einer grösstmöglichen Zahl von Menschen, dann kann ein anderer Einsatz der finanziellen Ressourcen, die ein humanitär begründeter Militäreinsatz verschlingt, weit effizienter sein.

Befürworter eines Interventionsregimes erwarten einen Abschreckungseffekt und dadurch die Abnahme von Gewalttaten der Regierungen gegenüber der eigenen Bevölkerung. Doch lässt sich nicht einschätzen, ob eine konsistente Interventionspraxis einen Abschreckungseffekt auf autoritäre Regime hat, die um ihr Überleben kämpfen. Umgekehrt ist durchaus mit einer gewaltfördernden Wirkung zu rechnen. Denn Aufständische könnten ermutigt werden, über die Provozierung von Gewalt eine internationale Intervention herbeizuführen.

Die Pflicht, zur Rettung der Bürger anderer Staaten notfalls Krieg zu führen, wird meist in Analogie zur individuellen Nothilfe begründet, wozu jeder nach seinen Fähigkeiten verpflichtet ist. Doch das ist die Ebene individueller Moral. Bei humanitären Militärinterventionen geht es indessen um politische Ethik: Ist ein Staat überhaupt berechtigt, seine Bürger in Uniform dazu zu verpflichten, zum Schutze «Fremder» zu töten und selbst das Risiko des eigenen Todes einzugehen? Eine globale militärische Hilfspflicht steht in Widerspruch zur Verantwortung gegenüber eigenen Staatsbürgern und dem «Vertrag», den Soldaten mit ihrer Gesellschaft eingegangen sind: nämlich notfalls ihr Leben für deren grundlegende Interessen zu opfern. Faktisch ist dieses Risiko minimiert durch die Art, wie im Falle Kosovos und Libyens menschenrechtlich begründete Kriege geführt wurden - nämlich allein mit Luftstreitkräften. Doch Interventionen unter dem Imperativ, eigene Verluste auszuschliessen, entsprechen nicht dem Ziel, eine möglichst grosse Zahl von Menschen zu retten. Wenn nämlich Greuelthaten zügig unterbunden werden sollen, wie sie meist im Kontext von Bürgerkriegen verübt

werden, bedarf dies des Einsatzes von Bodentruppen. Doch dieser ist mit grösseren Risiken für die eigenen Soldaten verbunden.

Verantwortung für alle Folgen

Wer eine Interventionspflicht behauptet, setzt unausgesprochen voraus, es sei moralisch gerechtfertigt, zu töten, um zu retten - nicht nur direkte Übeltäter, sondern auch Soldaten, die nicht selbst an Verbrechen beteiligt sind, und Nichtkombattanten, deren Tötung als «Kollateralschaden» hingenommen wird. Wenn Befürworter humanitärer Interventionen sich der Frage nach der moralischen Legitimität des Tötens stellen, dann behaupten sie, man müsse den Tod Unschuldiger in Kauf nehmen, um eine weit grössere Zahl Unschuldiger vor dem Tod zu retten. Doch das Argument, in jedem Falle müsse der Tod Unschuldiger in Kauf genommen werden, ignoriert den Unterschied zwischen Schadenszufügung und Hilfsverzicht.

In der Debatte um humanitäre Interventionen werden die Probleme der Umsetzung, der Erfolgsaussichten und der absehbaren Folgen weithin ausgeblendet; die Folgenverantwortung kommt zu kurz. Diese bezieht sich nicht nur darauf, ob die eingesetzten Mittel geeignet sind, die erklärten Ziele zu erreichen. So war in Kosovo der Luftkrieg nicht in der Lage, die nach Beginn des Krieges einsetzenden Morde und Massenvertreibungen zu verhindern. Die Verantwortung erstreckt sich auch auf die absehbaren Folgen einer Intervention, die in der Regel die Parteinahme in einem bürgerkriegsartigen Konflikt ist. Das gilt ganz besonders, wenn im Zuge einer humanitären Intervention eine Regierung gestürzt werden soll. Denn nach einem Regimewechsel ist mit Instabilität und Bürgerkrieg zu rechnen. Die Folgerung kann daher nur lauten: Menschenrechtlich begründete Kriege lassen sich, wenn überhaupt, nur in absoluten Extremsituationen rechtfertigen. Es sprechen nicht nur pragmatische, sondern eben auch moralische Gründe dafür, das Kriterium für eine mit der Schutzverantwortung begründete Militärintervention sehr hoch anzusetzen.

Peter Rudolf ist Politikwissenschaftler an der Stiftung Wissenschaft und Politik (SWP) in Berlin.

aus: Neue Zürcher Zeitung, 11.04.2013, S. 23

Zweitveröffentlichung mit freundlicher Genehmigung der Neuen Zürcher Zeitung